

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Band: 5 (1899)

Artikel: Ceremoniale : so by Auf- und Abzug eines hochgeehrten Herrn Landvogts zu Nydauw zu beobachten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-127420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ceremoniale

so by Auf- und Abzug eines hochgeehrten Herrn Landvogts zu Nydaun zu beobachten.¹⁾

Auf den 28. 8^{ber} als von M(eine)n g(nädigen) H(erren) gefezten Aufzugtag reiten die Rächt (von Nidau) dem neuen Herren Landvogt entgegen und empfangen denselben auf den gränzen des Amts mit einem durch einen aus ihren mitlen Berordneten ablegenden Compliment, begleiten Ihne in einer anständigen ordnung bis ins Schloß. In der Statt wird die Burgererschaft aufgeboten, sich mit ober und under gwehr und anständiger militairischer Kleidung in parade zu stellen. By dem einzug in die Statt wird der H(err) Landvogt von dieser Milice salutiert und demselben nach bis auf den Länthplatz, allwo sie eine general salve abschießet, begleitet. Auf dem Thurn in der Statt werden auch zu drey mahlen die Doppelhäggen abgeseüret, als das 1^{te} mahl, wann der H. Landvogt by Burgeren Zihl angelangt, das 2^{te}, wann er in die Statt fahrt und das 3^{te}, wann er im Schloß abgestiegen.

Auf morndrigen tag werden Statt und Landgericht durch den abziehenden H(ernn) Amtmann mandamentlich

¹⁾ Aus dem Manuscriptband Nr. 24 der ehemaligen Bibl. des historischen Vereins des Kantons Bern mitgeteilt vom Herausgeber.

citiert, bym Gndt um 9 Uhr morgens alhier auf dem Rathhaus sich einzufinden, deßgleichen werden die Meyer und Statthalter von Twann und Rigerz auch eingeladen, mit ihren Weiblen zu erscheinen.

Sobald alle perſohnen verſammlet, begeben ſie ſich ſamtlich ins Schloß, um die beide H(erren) Amtleüth von dannen abzuholen und in die Kirchen zu begleiten, allwo auf die vorhabende Sollenitet eine predig gehalten wird; nach deren Beendigung verſüegen ſich beide H(erren) Amtleüth, Statt- und Landrichter, Meyer und Statthalter zc. auf das Rathhaus, allwo der alte Hr. Amtmann die rechte ſeiten eben wie im Kirchgang und darauß behaltet; derſelbe eröffnet in diſer Verſammlung die Amtsabenderung und danket ab und praefentiert den neuen H(ern) A(mt)mann nahmens Mrgh. Hernach thut der neüwe H(ern) Amtmann auch eine Red, laßt durch den Landſchreiber ſeine Amtspatente ablesen, auf welches hin derſelbe in die Hand des alten Hrn. Amtmanns ein Glübt erſtattet, die Statt und Graffſchaft by hand habenden freyheiten, guten gebräuch und gewohnheiten zu hand haben, zu ſchützen und zu ſchirmen; by dieſer Gelegenheit die Statt und Landrichter, item Statſchreiber, Großweibel dem neüwen Hrn. Amtmann den Gndt abſchweren. Diſem nach wird die Ceremonie hiemit geendet, die beide Hrn. Amtleüth in gleicher Ordnung, wie ſie abgehølet, wider ins Schloß begleitet. Vom Rathhaus dannen nimmt der neüwe H. Amtmann die rechte ſeiten zum Beweis des Anfangs ſeiner künſtigen Amtsregierung.
